

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes	1
§ 2 - Abgrenzung des Sanierungsgebietes.....	1

Aufgrund

1. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NRW. S. 475/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV. NRW. S. 362)
2. § 142 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 04.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Festlegung des Sanierungsgebietes

1. Zur Behebung städtebaulicher Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wird das in § 2 bezeichnete Gebiet im Innenstadtbereich förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.
2. Ziel der Sanierung ist die Behebung der festgestellten städtebaulichen Missstände hinsichtlich der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des Gebietes.

§ 2 - Abgrenzung des Sanierungsgebietes

Das Sanierungsgebiet "Innenstadtbereich" wird wie folgt begrenzt:

Beginnend an der Eisenbahnbrücke Frankfurter Straße an der östlichen Straßenseite der Schützenstraße bis zum ehemaligen Kleinbahngrundstück, am Grundstück Sauer entlang bis zur hinteren Grundstücksgrenze, über das Gelände des ehemaligen Kleinbahnhofes zur Kreuzung Von-Vincke-Straße/Thomasstraße, die Von-Vincke-Straße ca. 30 m in Richtung Stadtmitte, dann über die Grundstücke der Straßenverwaltung des LWL und Dubbel zur Jägerstraße, die westliche Seite der Jägerstraße und Hermann-Köhler-Straße zur Von-Vincke-Straße und diese bis zur Gerhard-Bergmann-Straße, an deren Nordostseite bis zur Hermann-Köhler-Straße, auf der Südseite der Hermann-Köhler-Straße bis zur Tauberstraße, an deren Westseite bis Grundstück Bell, an dessen Nordseite und am Grundstück Groeger entlang zur Marktstraße, vor dem Hotel zur Post her und dann nach Westen entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze nördlich der Straße Bächterhof einschl. Schulhof der Realschule, an der rückwärtigen Grenze des Grundstückes Wiebusch zum Busbahnhof, den Busbahnhof, die südliche Straßenseite Bächterhof bis Grundstück Wiebel, die kleine Gasse zur Lohstraße, Lohstraße bis zur Ringstraße an der Rückseite der Bebauung Lohstraße 14 - 20, dann an der Grundstücksgrenze entlang zur Lohstraße, die süd- bzw. südöstliche Seite der Lohstraße und Wiesenstraße bis einschließlich Fernsprechvermittlungsgebäude, von da an der Südseite des Geschäftsgebäudes Karthaus zum Bahngelände, dem Grenzverlauf des Bahngeländes folgend bis zur Eisenbahnbrücke.

Das Sanierungsgebiet ist nachstehend abgebildet:

